

Merkblatt zum Urheberrecht

für Leiter von Kirchenchören,
Posaunenchören, Kinderchören, Instrumentalkreisen
und anderen kirchlichen Musikgruppen
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

HANDREICHUNG – Fassung III

vom September 2017

EV.- LUTH. LANDESKIRCHENAMT SACHSENS

ARBEITSSTELLE KIRCHENMUSIK

Käthe-Kollwitz-Ufer 97 | 01309 Dresden

Geschäftsstelle: 0351 31864-40 Mo | Die | Do

musik@evlks.de

www.evlks.de



EINFÜHRUNG

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt unter anderem Sprachwerke und Werke der Musik. Dem Urheber stehen die Verwertungsrechte an seinem geistigen Eigentum zu, insbesondere das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht. Diese Rechte stehen dem Urheber bzw. seinen Rechtsnachfolgern bis 70 Jahre nach seinem Tod zu. Nicht nur die Werke selbst sind durch das Urheberrecht geschützt, sondern auch wissenschaftliche Neuausgaben (§ 70 UrhG) und Erstausgaben (§ 71 UrhG). Der Großteil der urheberrechtlichen Verwertungsrechte wird von den sog. Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, bei denen diejenigen, die geschützte Werke nutzen wollen, die notwendigen Rechte einholen können.

Die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) nimmt die Verwertungsrechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern bei der öffentlichen Wiedergabe und Aufführung von Musikwerken wahr.

Die **VG MUSIKEDITION** (Verwertungsgesellschaft Musikedition) nimmt insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht betreffend Noten und Liedtexte wahr. Außerdem vertritt sie Rechteinhaber von Singspielen und Musicals. Die **VG Wort** (Verwertungsgesellschaft Wort) nimmt die Verwertung von Urheberrechten von Autoren und Verlagen an Texten wahr.

Für den kirchenmusikalischen Bereich gibt es Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), über die den Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften für typische Anwendungsfälle die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt und diese pauschal abgegolten werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen der **Pauschalverträge** unter Berücksichtigung der für Leiter von Kirchenchören, Posaunenchören, Kinderchören, Instrumentalkreisen und anderen kirchlichen Musikgruppen typischen Fragestellungen dargestellt.

1. AUFFÜHRUNG UND WIEDERGABE VON MUSIK

Für die öffentliche Aufführung oder Wiedergabe von Musik ist bei urheberrechtlich geschützter Musik eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütungen sind an die GEMA zu zahlen, wenn die Urheber Mitglieder der GEMA sind, was in der Regel der Fall ist. Für einen großen Teil kirchlicher Veranstaltungen mit Musik greifen die Pauschalverträge der EKD mit der GEMA. Im Bereich dieser Pauschalverträge werden die urheberrechtlichen Vergütungen pauschal gezahlt, so dass die kirchlichen Veranstalter im Einzelfall keine Vergütung mehr zahlen müssen. Allerdings sind im Rahmen der Verträge Meldepflichten zu beachten.

1.1. Veranstalter

Die Pauschalverträge gelten nur, wenn eine Kirchgemeinde, ein Kirchenbezirk, die Landeskirche oder die EKD Veranstalter sind. Auch die unselbständigen Werke und Einrichtungen dieser kirchlichen Körperschaften fallen unter den Geltungsbereich. Für rechtlich selbständige Einrichtungen, wie z. B. Vereine, gelten die Pauschalverträge nur, wenn diese ausdrücklich in der zum Vertrag gehörenden „Liste der Berechtigten“ genannt sind. Zu den Berechtigten zählen insbesondere die gesamtkirchlichen Dachverbände. So ist z. B. der Evangelische Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD) mit seinen angeschlossenen Mitgliedern, zu denen die Sächsische Posaunenmission e.V. gehört, Berechtigter aus den Pauschalverträgen.

Die Pauschalverträge gelten nicht, wenn ein kirchlicher Träger gemeinsam mit einem nichtkirchlichen Träger Veranstalter ist.

Veranstaltungen mehrerer Träger fallen nur dann unter den Vertrag, wenn alle Träger Kirchgemeinden oder sonstige Berechtigte sind, oder bei einer Zusammenarbeit mit einer katholischen Kirchgemeinde oder Einrichtung, da in der katholischen Kirche Pauschalverträge mit den gleichen Regelungen gelten.

1.2. Von den Verträgen erfasste Veranstaltungen

Musik in Gottesdiensten

Für Musik in **Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen** gibt es einen Pauschalvertrag der EKD mit der GEMA, nach dem die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musik pauschal abgegolten wird.

Es besteht **keine Meldepflicht** gegenüber der GEMA für die Wiedergabe und Aufführung von Musik im Gottesdienst, stattdessen gibt es regelmäßige Repräsentativerhebungen.

Musik in Konzerten

Der Pauschalvertrag mit der GEMA für Konzerte und Veranstaltungen erfasst folgende Konzerte:

- Konzerte mit ernster Musik
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut
- Gospelkonzerte

Diese Konzerte müssen der GEMA lediglich gemeldet werden. Eine zusätzliche Vergütung ist nicht zu zahlen.

→ Meldeverfahren siehe unter Nr. 1.3.

Musik in sonstigen Veranstaltungen

Der Pauschalvertrag mit der GEMA für Konzerte und Veranstaltungen erfasst folgende sonstige Veranstaltungen:

- Gemeindefeste, Kindergartenfeste
- Gemeindeabende, Seniorenabende
- Veranstaltungen mit Unterhaltungs-Musik, bei denen die Auftretenden keine gewerblichen Musiker sind, Jugendveranstaltungen und Bunte Abende sowie
- Musikalische Elemente in Laientheateraufführungen wie z.B. Weihnachts- oder Martinspielen

Diese Veranstaltungen müssen der GEMA ebenfalls gemeldet werden, ohne dass eine Zahlung fällig wird.

Es gibt aber **Ausnahmen von der Meldepflicht**. Meldefrei sind:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest pro Kita jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik oder mit Livemusik jährlich, sofern die Auftretenden nicht gewerbliche Musiker sind,
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

1.3. Meldeverfahren

Die unter die **Pauschalverträge fallenden meldepflichtigen Veranstaltungen** müssen von dem Veranstalter mit dem neuen einheitlichen Meldebogen gemeldet werden. Der Bogen kann direkt am Computer oder per Hand

ausgefüllt werden. Er ist per Mail oder per Post **spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung** an die GEMA zu senden, und zwar an die Zentrale der GEMA in Berlin.

- Meldebogen unter www.ekd.de/recht/index.html bzw. unter dem Download-Link [Meldebogen](#)
- Meldezentrale der GEMA: GEMA-Kundencenter, 11506 Berlin,
- Telefon:03058858999
Telefax:03021292795
E-Mail: kontakt@gema.de

Wenn z. B. eine Kirchgemeinde der Veranstalter der meldepflichtigen Veranstaltung ist, dann muss der Leiter des Chores oder der Musikgruppe dem für die Meldung verantwortlichen Mitarbeiter des Veranstalters (z. B. Kantor/ Verwaltungsmitarbeiter der Kirchgemeinde/Pfarramtsleiter) unmittelbar nach der Aufführung eine Liste mit den gespielten Stücken nach dem Muster des Meldebogens (also Titel der Stücke, Komponist, Bearbeiter, Verlag, Anzahl Aufführungen) oder ein Programm mit den genannten Angaben übergeben.

Werden Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, so kann die GEMA von dem Veranstalter die ohne die Pauschalverträge geltende Normalvergütung verlangen, ggf. sogar unter Verdoppelung des Tarifs.

Auch **Veranstaltungen, die nicht von einem Pauschalvertrag** erfasst sind, sind meldepflichtig.

→ siehe unter 1.4.

1.4. Von den Verträgen nicht erfasste Veranstaltungen

Alle anderen öffentlichen Aufführungen und Wiedergaben von Musik sind nicht von einem Pauschalvertrag erfasst, insbesondere nicht folgende Veranstaltungen:

Konzerte mit **Unterhaltungsmusik**

- **Öffentliche Tanzveranstaltungen** oder Gemeindefeste, bei denen überwiegend getanzt wird
- **Andere Tanzveranstaltungen**
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen)
- **Szenische Aufführungen**, z. B. Singspiel, Musical, Krippenspiel (auch in Gottesdiensten) – dafür müssen die nötigen Rechte bei der VG Musikedition (s. u.) bzw. dem Verlag erworben werden

→ Auch gelten die Pauschalverträge nicht, wenn **nicht alle** Veranstalter Berechtigte aus den Pauschalverträgen sind, s. o. 1.1.

Die nicht von den Pauschalverträgen erfassten Veranstaltungen mit Musik müssen der GEMA **vor Veranstaltungsbeginn** gemeldet werden.

→ Für die Meldung kann ebenfalls der Meldebogen unter www.ekd.de/recht verwendet werden, Meldung dort unter Gruppe III.

Bei derartigen Veranstaltungen muss der Leiter des Chores/ der Musikgruppe dem für die Meldung verantwortlichen Mitarbeiter des Veranstalters (z.B. Kantor/ Verwaltungsmitarbeiter der Kirchgemeinde/ Pfarramtsleiter) schon **vor der Aufführung** eine Liste mit den gespielten Stücken nach dem Muster des Meldebogens (Titel der Stücke, Komponist, Bearbeiter, Verlag, Anzahl Aufführungen) oder ein Programm mit den genannten Angaben übergeben, damit die Meldung rechtzeitig erfolgen kann.

1.5. Praktische Beispiele für die Einordnung von Veranstaltungen

Anlass	Ort	Veranstalter	GEMA-Meldung ¹	Hinweise
Gottesdienst Andacht	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw., öffentlicher Platz	Kirchgemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>s. o. 1.1.</i>	keine Meldung	Bei öffentlichen Straßen und Plätzen: Sondernutzung der Straße, Kirchgemeinde muss ggf. Genehmigung der Kommune einholen
Öffentlicher Auftritt ohne Eintritt mit oder ohne kirchenmusikalischen Charakter	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw.	Kirchgemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>s. o. 1.1.</i>	Meldung als sonstige meldepflichtige Veranstaltung erforderlich	Meldebogen Gruppe II
Konzert mit Eintritt, ernster Musik, neues geistliches Liedgut	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw.	Kirchgemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>s. o. 1.1.</i>	Meldung als Konzert erforderlich	Meldebogen Gruppe II
Veranstaltung ohne Eintritt oder Kostenbeitrag, Unterhaltungsmusik, Volksmusik	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw.	Kirchgemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>s. o. 1.1.</i>	Meldung als Veranstaltung vorab erforderlich vergütungspflichtig	Solche Veranstaltungen fallen unter die Pauschalverträge Meldebogen Gruppe II
Konzerte mit Unterhaltungsmusik, Gemeindefest mit überwiegend Tanz, andere Tanzveranstaltungen,	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw.	Kirchgemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>, s.o. 1.1</i>	Meldung als separat zu vergütende meldepflichtige Veranstaltung	Meldebogen Gruppe III.

¹ Wenn eine Meldung erforderlich ist, muss der Leiter des Posaunenchores/ Kirchenchores/ Ensembles der für die Meldung verantwortlichen Person des Veranstalters rechtzeitig eine Liste mit dem Programm und den erforderlichen zusätzlichen Angaben übergeben, s. o. Nrn. 1.3. und 1.4.

Bühnenaufführungen mit Musik (Theateraufführungen mit Musik)				
Öffentlicher Auftritt/ Konzert ohne Eintritt mit oder ohne kirchenmusikalischen Charakter		nicht-kirchlicher Veranstalter <i>s. o. 1.1.</i>	keine Meldung durch Kirchengemeinde aber ggf. Zuarbeit an Veranstalter	Meldung muss durch Veranstalter erfolgen oder Veranstalter hat selbst Vertrag mit der GEMA ohne Meldepflicht
Straßenmusik (spontan)	Öffentliche Straßen und Plätze		keine Meldung	Sondernutzungs-satzung der jeweiligen Kommune beachten
Straßenmusik (geplant), Auftritt auf öffentlichen Plätzen (ohne Eintritt)	Öffentliche Straßen und Plätze	Kirch-gemeinde	Meldung als Konzert erforderlich	Sondernutzung der Straße, Kirchengemeinde muss ggf. Genehmigung der Kommune einholen; Meldebogen Gruppe II
Adventslieder-blasen/-singen auf dem Weihnachtsmarkt, Beteiligung an Festumzügen		nicht-kirchlicher Veranstalter, z. B. Kommune	keine Meldung durch Kirchengemeinde, aber ggf. Zuarbeit an Veranstalter	Meldung muss durch Veranstalter erfolgen oder Veranstalter hat selbst Vertrag mit der GEMA ohne Meldepflicht
Privatfeier (Hochzeit, Ständchen zum Geburtstag)	Privates Grundstück, Raum Privatfeier im Gasthof etc.		keine Meldung	Grund: keine öffentliche Aufführung
Kindermusical, Singspiel	Kirche, Saal, Festzelt, Krankenhaus usw.	Kirch-gemeinde oder anderer kirchlicher Berechtigter <i>s. o. 1.1.</i>	keine GEMA-Meldung	Meldung direkt beim Verlag bzw. VG Musikedition; Erwerb von i.d.R. kostenpflichtigen Aufführungsrechten erforderlich

Das Fotokopieren und sonstige Vervielfältigen (einschließlich Scannen) von Noten und Liedtexten ist nach dem Urheberrecht **in keinem für die Praxis relevanten Fall ohne die ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers gestattet**. Auch die in anderen Bereichen zulässige Privatkopie ist im Bereich der Noten nicht zulässig. In jedem Fall zulässig ist lediglich die handschriftliche Vervielfältigung; aber mechanische Vervielfältigungen der handschriftlichen Abschrift sind bei geschützten Werken ebenfalls nicht ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig.

Die für die Verwertungsrechte an Noten zuständige Verwertungsgesellschaft ist die VG MUSIKEDITION. Mit ihr unterhält die EKD einen Gesamtvertrag, der das Kopieren von Liedtexten mit oder ohne Noten für den Gemeindegesang abdeckt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ohne besondere weitere Genehmigung eine Vervielfältigung im Rahmen dieses Pauschalvertrags zulässig ist:

Notenkopien/Liedzettel sind zulässig, wenn:

- sie in einem Gottesdienst, einer gottesdienstähnlichen Veranstaltung oder einer sonstigen nicht-kommerziellen kirchgemeindlichen Veranstaltung verwendet werden **und**
- sie nur für diese Veranstaltung hergestellt wurden **und**
- nur dem Gemeindegesang dienen **und**
- alleiniger Veranstalter eine Kirchengemeinde, eine sonstige kirchliche Körperschaft oder ihre Einrichtung ist **und**
- die Kopien von eigenen Noten angefertigt wurden **und**
- der Umfang max. 8 Seiten beträgt.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist auch die Erstellung von Folien für **Beamer oder Overheadprojektor** einschließlich der dafür notwendigen Arbeitsschritte zulässig. Bei mehr als 1.000 Kopien von einem Lied muss der VG MUSIKEDITION vorab ein Belegexemplar zugesandt werden, bei mehr als 10.000 Kopien gilt der Vertrag nicht, und es muss direkt mit der VG MUSIKEDITION abgerechnet werden.

Nicht unter den Vertrag mit der VG MUSIKEDITION fallen Kopien und sonstige Vervielfältigungen von Noten und/ oder Liedtexten, wenn:

- die Kopien für Kirchenchöre, Posaunenchöre, Bands, Solisten bestimmt sind *oder*
- der Veranstalter nicht Berechtigter aus dem Pauschalvertrag ist *oder*
- Kopien von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon hergestellt wurden *oder*
- Kopien von vollständigen Ausgaben gemacht wurden *oder*
- Liederhefte oder eigene Sammlungen zusammengestellt werden.

In diesen Fällen müssen gekaufte Noten verwendet oder Lizenzen bei der VG Musik bzw. den Verlagen erworben werden.

3. TONTRÄGER - MITSCHNITTE

Wird von einem Konzert eine CD erstellt, so darf diese CD nur **für den privaten Gebrauch an die Mitwirkenden** weiter gegeben werden.

Wird die CD dagegen an Mitwirkende oder Dritte verkauft, so muss zuvor eine Lizenzierung durch die GEMA erfolgen.

→ Antragsformulare finden sich unter www.gema.de

Tonträger von Werken, die als wissenschaftliche Neuausgaben (§ 70 UrhG) oder Erstausgaben (§ 71 UrhG) geschützt sind, werden nicht von der GEMA, sondern von der VG MUSIKEDITION lizenziert.

Bei der Vervielfältigung von Musikaufnahmen auf CD oder anderen Tonträgern ist es erforderlich, das Einverständnis der Aufführenden (Musizierende, Singende) einzuholen, da diese ihrerseits an der Darbietung ein eigenes Leistungsschutzrecht haben.

Werden Reproduktionen von Fotografien oder Bildern in kirchgemeindlichen Veröffentlichungen genutzt, so ist darauf zu achten, ob es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Ist dies der Fall, so **ist vom Rechteinhaber eine Einwilligung für die Veröffentlichung einzuholen**. Hinweis: Auch bei Abbildungen, die für nicht kommerzielle Nutzungen freigegeben sind, ist auf ggf. notwendige Urheberrechtsvermerke zu achten.

Bei der Abbildung von Privatpersonen ist neben dem Urheberrecht auch das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person zu beachten. Es ist daher dringend geraten, bei der Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Fotografien, auf denen Einzelpersonen abgebildet sind, **bei den Betroffenen** – bei Kindern von deren Erziehungsberechtigten – **die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen**. Anderes gilt nur, wenn Personen entweder nicht erkennbar sind, nur als Beiwerk zu einem Motiv aufgenommen wurden oder es sich um größere Personengruppen handelt.

Die Verwendung von Bildern auf Internetseiten der Kirchgemeinde unterfällt den gleichen urheberrechtlichen Regelungen wie ein Abdruck in Papierform.

Ansprechpartner für Rückfragen zum Meldeverfahren und zur Reichweite der Pauschalverträge sind für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Arbeitsstelle Kirchenmusik

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Katrin Bemmann

Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden

Tel.: 0351 3186440 | @Mail: katrin.bemmann@evlks.de

Fachbeauftragte für Chor- und Singarbeit

Martina Hergt

Tel.: 0351 3186443 | @Mail: martina.hergt@evlks.de

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Kirchenrätin Dr. Viola Vogel

Tel.: 0351 4692 123 | @Mail: viola.vogel@evlks.de

Kirchenamt der EKD in Hannover

Andrea Braukmüller

Tel.: 0511 27 96 784 | @Mail: andrea.braukmueller@ekd.de

Detaillierte Erläuterungen zum Inhalt der kirchlichen Pauschalverträge und Informationen über weitere urheberrechtliche Fragestellungen sind in der Handreichung der EKD „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ zusammengefasst, die auf den Seiten der EKD unter den Downloads zu finden ist oder im Intranet der Landeskirche. Gern sendet Ihnen die Arbeitsstelle Kirchenmusik auch weitere Informationen zu.

Redaktion: KRin Dr. Vogel

Layout: M. Hergt

Stand vom 06. September 2017

Download unter:

<http://www.evlks.de/arbeitsfelder/kirchenmusik/22926.html>